

Frauenfeld, 24.03.2020

## Entscheid

### **Anweisung an die Pflegeheime gemäss Pflegeheimliste des Kanton Thurgau, Präzisierung des Besuchsverbotes sowie Stopp Tages- und Nachtaufenthalte**

Aufgrund der ausserordentlichen Lage hat der Kanton Thurgau am 16. März 2020 in allen Pflegeheimen als Präventionsmassnahme ein **Besuchsverbot** angeordnet. Der Bundesrat hat die Kantone aufgefordert, dass ein Besuchsverbot in Pflegeheimen zu erlassen und lückenlos umzusetzen ist.

Das Besuchsverbot schliesst sowohl Besuche der Angehörigen in den Institutionen, als auch weitere Besucherinnen und Besucher der Bewohnerinnen und Bewohner mit ein. Bewohnerinnen und Bewohner sind deshalb angehalten, in den jeweiligen Institutionen zu bleiben (Art. 10b COVID-19-Verordnung 2).

Das Besuchsverbot beinhaltet auch das Verbot, Personen ausserhalb der jeweiligen Institution zu treffen.

Ausnahmeregelungen des Besuchsverbots unter strikter Einhaltung sämtlicher Vorsichtsmassnahmen können durch den Pandemiestab der Institution bewilligt werden.

Ebenfalls ist den Institutionen untersagt, Ausflüge mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zu unternehmen. Aufenthalte im Freien haben sich auf das Areal der Institution ohne Aussenkontakte zu beschränken.

Grundsätzlich steht es Angehörigen von Bewohnerinnen und Bewohnern frei, zusammen mit diesen oder gegebenenfalls der gesetzlichen Vertretung zu entscheiden, zu Hause betreut zu werden. Zum Schutz der in den Institutionen wohnenden Personen - und somit den Zweck des Besuchsverbots - gilt ab diesem Zeitpunkt ein Wiederaufnahmestopp der zu Hause betreuten Person. Eine Rückkehr in die Einrichtung ist dann bis auf weiteres nicht mehr möglich. Die gesetzlichen Vertretungen haben bei Austritt gegenüber der Einrichtung eine schriftliche Einverständniserklärung zum freiwilligen Austritt zu unterzeichnen.

Bis auf Weiteres dürfen keine Personen für Tages- und Nachtaufenthalte aufgenommen werden.

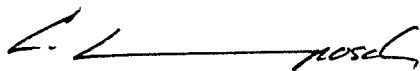
2/2

Freie Betten sind für Menschen, welche neu einen Pflegeheimplatz benötigen, nicht länger in Spitalpflege oder zuhause gepflegt und betreut werden können jederzeit freizugeben.

**Es wird entschieden:**

- Das Besuchsverbot gilt für Besuche in den Institutionen und dem gesamten zu den Institutionen gehörenden Areal und beinhaltet auch das Verbot, Personen ausserhalb der jeweiligen Institution zu treffen.
- Der Pandemiestab der Institutionen kann in besonderen Fällen Ausnahmen vom Besuchsverbot vorsehen, beispielsweise am Lebensende oder in besonders schwierigen oder belastenden Situationen. Bei solchen Besuchen müssen die vom Bund erlassenen Präventionsmassnahmen strikt eingehalten werden.
- Das Unternehmen von Ausflügen mit Bewohnerinnen und Bewohnern ist untersagt.
- Es dürfen keine Personen für Tages- und Nachtaufenthalte aufgenommen werden.
- Die Zutrittskontrollen in die Institutionen sind sicherzustellen.
- Alle Eintretenden haben sich zu melden.
- Eine Rückkehr in die Einrichtung ist bis auf unbestimmte Zeit nicht mehr möglich. Die gesetzlichen Vertretungen haben bei Austritt aus der Einrichtung eine Einverständniserklärung zu unterzeichnen.
- Freie Betten sind für Menschen, welche neu einen Pflegeheimplatz benötigen da sie nicht länger in Spitalpflege oder zuhause gepflegt und betreut werden können, jederzeit freizugeben.
- Diese Anweisung gilt solange die Verordnung des Bundes gültig ist.

Chefin KFS



Cornelia Komposch

Kopie an:

- Chef DFS, RR Dr. Jakob Stark
- Amtschefin Amt für Gesundheit; Dr. Karin Frischknecht